



AKTUELLES ZUM WIRTSCHAFTS- UND STEUERRECHT : JUNI 2015

AUS DEM INHALT

- > Umfassende Aufhebung des Bankgeheimnisses geplant
- > Vorsicht bei Dauerrechnungen
- > Steuerreformgesetz 2015
- > Vorsteuervergütung für Drittlandsunternehmer

» Wie steht es um unseren Staat? »

„Der Staatshaushalt muss ausgeglichen sein. Die öffentlichen Schulden müssen verringert, die Arroganz der Behörden muss gemäßigt und kontrolliert werden. Die Zahlungen an ausländische Regierungen müssen reduziert werden, wenn der Staat nicht bankrott gehen soll. Die Leute sollen wieder lernen zu arbeiten, statt auf öffentliche Rechnung zu leben.“

Diese Aussagen des berühmten römischen Politikers und Anwalts Cicero vor über 2000 Jahren kommen uns bekannt vor und könnten durchaus auch Zitate zeitgenössischer Redner sein. Handelt es sich heute also um ein übliches Jammern über entschuld bare Schwächen im Staat, die es zu allen Zeiten gegeben hat? Oder ist es doch so, dass Fehlentwicklungen vorliegen, die ernst zu nehmen und zu korrigieren sind?

Wachsende Arbeitslosigkeit und Verschuldung stellen reale Probleme dar. Ebenso die zahlreichen Fälle von Missbrauch politischer und wirtschaftlicher Vertrauensstellungen. Damit steht fest: Alle sind gefordert, Reformen einzuleiten und fortzuentwickeln. Nach Ansicht der Regierung sollen die Aufhebung des Bankgeheimnisses, die Einführung eines Kapitalabfluss-Meldegesetzes, eines gemeinsamen Meldestandard-Gesetzes zum internationalen Austausch von Kontendaten (GMSG) und die Registriertassenpflicht Schattenwirtschaft verhindern.

Leider wurde es verabsäumt, eine vergleichbare Transparenz auch für Politik und Behörden zu schaffen. Könnte nicht so das Vertrauen der Steuerpflichtigen und Investoren in den Staat gestärkt werden?

»Umfassende Aufhebung des Bankgeheimnisses geplant«

Der Begutachtungsentwurf zum Bankenpaket sieht einen radikalen Einschnitt in das österreichische Bankgeheimnis für im Inland und Ausland ansässige Kunden österreichischer Banken vor. Umgekehrt erhalten österreichische Finanzbehörden umfassende Informationen über im Ausland gehaltenes Vermögen von in Österreich Steuerpflichtigen. Damit folgt Österreich dem internationalen Trend zum „gläsernen Bürger“.

Das Bankenpaket besteht im Wesentlichen aus 3 Teilen:

1. Kontenregistergesetz

Es soll ein zentrales Kontenregister geschaffen werden, an das die österreichischen Banken alle Konten (inklusive Sparbücher und Bausparkonten) und Depots melden müssen. Dies betrifft sowohl Konten von In- als auch von Ausländern. Die Meldung umfasst Informationen über den Kontoinhaber (natürliche Person oder Unternehmen), vertretungsbefugte Personen sowie die Kontonummer. Die komplette Öffnung der Konten soll in folgenden Fällen möglich sein:

- Für die Staatsanwaltschaften und Strafgerichte für strafrechtliche Zwecke.
- Für finanzstrafrechtliche Zwecke überdies für die Finanzstrafbehörden und das Bundesfinanzgericht.
- Für abgabenrechtliche Zwecke für die Abgabenbehörden des Bundes und das Bundesfinanzgericht wenn es im Interesse der Abgabenerhebung zweckmäßig und angemessen ist.

Mit dieser Regelung bekommt auch die Abgabenbehörde, ohne dass es einer richterlichen Genehmigung bedarf, Zugriff zu den Kontodaten. Dieser Gesetzesentwurf wird derzeit schon heftig als zu starker Eingriff in die Persönlichkeitsrechte der Bürger kritisiert. Es bleibt abzuwarten, ob der Entwurf tatsächlich so umgesetzt wird.

2. Kapitalfluss-Meldegesetz

Dieses soll sogenannte „Abschleicher“ erfassen: nämlich Bankkunden, die – um eine Nachvollziehbarkeit der Vermögensherkunft zu erschweren oder sich dem Register zu entziehen – entweder ihr Vermögen aus Österreich abziehen, eine Schenkung vornehmen oder schlichtweg ihr Vermögen ausgeben. Damit wird der Finanz auch zur Kenntnis gebracht, wenn sich Bankkunden etwa ein Auto kaufen oder ihr Haus renovieren. Überweisungen, zwischen denen es offenkundig eine Verbindung gibt, sollen zusammengefasst werden. Die Meldung soll (rückwirkend) für Vermögensabflüsse ab EUR 50.000,00 durch die Bank vorzunehmen sein.

»Vorsicht bei Dauerrechnungen«

In einer jüngst ergangenen Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes wird ausgeführt, dass für den Vorsteuerabzug das Vorliegen einer Dauerrechnung allein nicht zwingend ausreicht. Im Voraus gestellte „bis auf weiteres“ oder „bis auf Widerruf“ lautende Dauerrechnungen bedürfen einer Konkretisierung. Dauerrechnungen müssen alle erforderlichen Rechnungsmerkmale im Sinne des Umsatzsteuergesetzes enthalten. Fehlende Rechnungsmerkmale, wie zB die Angabe des Leistungszeitraums, müssen in anderen Dokumenten enthalten sein, um den Vorsteuerabzug nicht zu gefährden. Diese anderen Dokumente könnten zB Zahlungsbelege sein, aus denen eine für den Vorsteuerabzug ausreichende Leistungsbeschreibung entnommen werden kann.

Obwohl die Bezahlung der Rechnung für den Vorsteuerabzug grundsätzlich unbeachtlich ist (Ausnahme Istbesteuerer und Anzahlungsrechnungen), gilt es insbesondere bei Dauerrechnungen darauf zu achten, dass auf den Zahlungsbelegen die noch fehlenden notwendigen Rechnungsmerkmale – wie zB die Angabe des Leistungszeitraums – enthalten sind, um die Berechtigung zum Vorsteuerabzug sicherzustellen. Daher ist bei Daueraufträgen oder Einziehungsermächtigungen in Zusammenhang mit Dauerrechnungen bei denen der Leistungszeitraum nicht angegeben ist, sicherzustellen, dass dieser jeweils auf den Einziehungsnachweisen (zB Kontoauszügen) ersichtlich ist. Sollte dies technisch nicht möglich sein, muss für die Vorsteuerabzugsberechtigung eine Rechnung für den betreffenden Leistungszeitraum vorliegen.



3. Gemeinsamer Meldestandard-Gesetz (GMSG) zum internationalen Austausch von Kontendaten

Mit dem GMSG soll der weltweite „Automatische Informationsaustausch“ (AIA) in österreichisches Recht umgesetzt werden.

Ab 2017 sollen österreichische Banken Kunden- und Kontodaten sammeln und an das österreichische Finanzministerium übermitteln, das die Informationen dann an die teilnehmenden Staaten (derzeit über 90) weiterleitet. Gleichzeitig erhalten die österreichischen Finanzbehörden auch die Kontodaten von österreichischen Kunden, die ihr Vermögen auf ausländischen Konten und Depots halten.

Gemeldet werden neben Erträgen auch die Konto- und Depotsalden sowie Informationen zu bestimmten Versicherungen. Am AIA nehmen alle Staaten der EU teil sowie die meisten Industriestaaten und Steueroasen (zB Singapur, Cayman Island, Schweiz und Liechtenstein).

ECA-Steuertipp:

Überprüfen Sie Dauerrechnungen und die dazugehörigen Zahlungsbelege hinsichtlich der umsatzsteuerlichen Rechnungsmerkmale. Achten Sie dabei insbesondere auf die korrekte Angabe des jeweiligen Leistungszeitraumes.

Zu diesem Thema übermitteln wir Ihnen gerne unseren Informations-Folder „ECA-Wissen“ mit Erläuterungen zu den Rechnungsmerkmalen und stehen Ihnen bei Unsicherheiten in konkreten Fällen zur Verfügung.



» Steuerreformgesetz 2015 »

Bereits in der April-Ausgabe des ECA-Monat haben wir einen Überblick über die bevorstehenden Änderungen zusammengestellt. Der Ende Mai 2015 veröffentlichte Begutachtungsentwurf zum Steuerreformgesetz 2015 enthält außerdem noch viele weitere Neuerungen, von denen nachfolgend einige näher dargestellt werden.

Freibetrag bzw. Freigrenze für Mitarbeiterrabatte

Mitarbeiterrabatte bis max. 10 % sollen steuerfrei sein (Freigrenze) und auch nicht zu einem Sachbezug führen. Wird die 10 %-Grenze überschritten, so gelten Mitarbeiterrabatte von jährlich insgesamt EUR 500,00 pro Mitarbeiter als steuerfrei (Freibetrag) und begründen insoweit keinen Sachbezug. Über den Freibetrag hinausgehende Vorteile sind als laufender Bezug zu versteuern. Als Vergleichswert zur Ermittlung der Höhe des gewährten Rabatts ist grundsätzlich der Endpreis gegenüber Endverbrauchern heranzuziehen.

Beispiel: Ein Unternehmer verkauft eine Ware an fremde Abnehmer im allgemeinen Geschäftsverkehr (üblicher Preis abzüglich üblicher Rabatte) zu einem Preis von EUR 100,00.

- An seine Arbeitnehmer verkauft der Unternehmer die gleiche Ware zu einem Preis von EUR 90,00. In diesem Fall kommt die Befreiung zur Anwendung, da der Mitarbeiterrabatt die 10 %-Grenze nicht übersteigt und es ist kein Sachbezug anzusetzen.
- An seine Arbeitnehmer verkauft der Unternehmer die gleiche Ware zu einem Preis von EUR 80,00. Da der Mitarbeiterrabatt die 10 %-Grenze übersteigt, liegt ein geldwerter Vorteil in Höhe von EUR 20,00 vor, der jedoch nur dann zu versteuern ist, wenn der jährliche Freibetrag in Höhe von EUR 500,00 überschritten wird.

Einschränkung bei den Topf-Sonderausgaben

Topf-Sonderausgaben (zB Ausgaben für Wohnraumschaffung, Wohnraumsanierung oder bestimmte Personenversicherungen) sollen ab der Veranlagung 2016 nicht mehr steuerlich geltend gemacht werden können. Allerdings ist die steuerliche Absetzbarkeit für bereits bestehende Verträge noch bis zur Veranlagung 2020 möglich. Das Sonderausgabenpauschale wird ebenfalls mit dem Jahr 2020 auslaufen.

Zeitlich unbegrenzter Verlustvortrag beim Einnahmen-Ausgaben-Rechner

Unter der Voraussetzung einer ordnungsgemäßen Gewinnermittlung sollen auch Einnahmen-Ausgaben-Rechner Verluste zukünftig zeitlich unbegrenzt vortragen können.

Belegerteilungspflicht zusätzlich zur Registrierkassenpflicht

In Kombination mit einer Belegerteilungspflicht soll die Einführung der Registrierkassenpflicht eine noch stärkere Wirkung für Steuerehrlichkeit und Betrugsbekämpfung erzielen. Zu beachten ist, dass diese Belege („Kassenzettel“) Mindestinhalte enthalten sollen, welche unabhängig von den Rechnungsmerkmalen gemäß § 11 UStG sind.

» Vorsteuervergütung für Drittlandsunternehmer »

Am 30.6.2015 endet die Frist für die Rückvergütung von in Drittländern (z.B. Schweiz, oder Türkei) entrichteten Vorsteuerbeträgen. Wenn Sie als österreichisches Unternehmen davon betroffen sind, sollte noch rechtzeitig ein entsprechender Antrag gestellt werden. Die Frist gilt aber auch für ausländische Unternehmer mit Sitz außerhalb der EU. Diese können bis zum 30.6.2015 einen Antrag auf Rückerstattung der österreichischen Vorsteuern für das Jahr 2014 stellen.

Nicht zu verwechseln ist der Termin mit der Frist für die Vorsteuervergütung innerhalb der EU, welche erst am 30. September 2015 endet. Anträge für dieses Vergütungsver-

fahren müssen elektronisch via Finanz Online eingebracht werden.

Pauschale Aufteilung der Anschaffungskosten für bebaute Grundstücke im außerbetrieblichen Bereich

Zukünftig ist ein pauschales Aufteilungsverhältnis für bebaute Grundstücke in Form von 40 % für Grund und Boden (bisher grundsätzlich 20 %) und 60 % für den Gebäudeteil vorgesehen. Ein abweichendes Aufteilungsverhältnis muss mittels Gutachten nachgewiesen werden. Ab 2016 kann es daher notwendig sein, die fortgeschriebenen Anschaffungskosten des Gebäudes abzustocken und die Anschaffungskosten für Grund und Boden entsprechend zu erhöhen.

Erleichterungen bei Grundstücksveräußerungen

Als Ausgleich zum Wegfall des Inflationsabschlags und zur Erhöhung des besonderen Steuersatzes bei der Immobilienertragsteuer von 25 % auf 30 % soll es zu Erleichterungen kommen. So ist zukünftig bei Ausübung der Regelbesteuerungsoption der Abzug von Werbungskosten möglich. Kommt es im Rahmen der Grundstücksveräußerung zu einem Verlust, so soll im außerbetrieblichen Bereich auf Antrag zukünftig zu 60 % ein Ausgleich mit Überschüssen aus Vermietung und Verpachtung möglich sein. Alternativ und vorwiegend bei geringen Einkünften aus Vermietung und Verpachtung im Jahr des Veräußerungsverlusts ist auf Antrag auch eine gleichmäßige Verteilung der 60 % des Verlusts über 15 Jahre alternativ möglich, wodurch eine Abfederung eines einmaligen hohen Veräußerungsverlusts und eine gleichmäßige Verrechnung mit den zukünftigen Einkünften aus Vermietung und Verpachtung erreicht werden sollen.

fahren müssen elektronisch via Finanz Online eingebracht werden.

> WWW.ECA.AT >

hier finden Sie den ECA Monat Online und Beiträge zu folgenden weiteren Themen:

» **Kein Vorsteuerabzug bei fehlendem Lieferdatum**

ECA ist eine Vereinigung von Steuerberatungs- und Wirtschaftsprüfungsfirmen sowie Unternehmensberatern in Österreich. ECA-Partner verbinden Branchenverständnis und Qualitätsstandards zur Sicherung kundenorientierter Lösungen für Unternehmen und Private. ECA steht für "Economy Consulting Auditing"; die Wirtschaft bestmöglich beraten und im Bewusstsein unserer hohen Verantwortung prüfen ist unsere Leitlinie.

www.eca.at

Die ECA-Partner sind Mitglied von Kreston International, einer weltweiten Vereinigung von Wirtschaftsprüfern, Steuer- und Unternehmensberatern.



Die Zukunft im Griff.

